

Beachte: Hier wurden nicht alle Voraussetzungen und Regelungen abschließend aufgezeigt.



Das Steuerrecht sieht für Unternehmer im Baugewerbe zahlreiche Sonderregelungen vor.

Neben den hier aufgezeigten Risiken im Zusammenhang mit der Bauabzugsteuer müssen u.a. folgende Themen beachtet werden:

☞ *Umkehrung der Steuerschuldnerschaft gem. § 13b UStG*

☞ *Bau-Lohn*

Gerne unterstütze ich Sie bei einer praktischen Umsetzung und erörtere Ihnen Ihre individuelle Situation in einem persönlichen Beratungsgespräch.

*Ihre Steuerberaterin
in MG-Wickrath*



steuerberater@
NBaumann.eu

Dipl.-Kff. (FH)
Nadine Baumann,
Steuerberaterin

Hochstadenstraße 92
(Kanzlei Nr. 90)
41189 Mönchengladbach

Telefon: (02166) 555-2704
Fax: (02166) 555-2724

**TERMINE NACH
VEREINBARUNG**

Nadine Baumann

*Diplom-Kauffrau (FH)
Steuerberaterin*



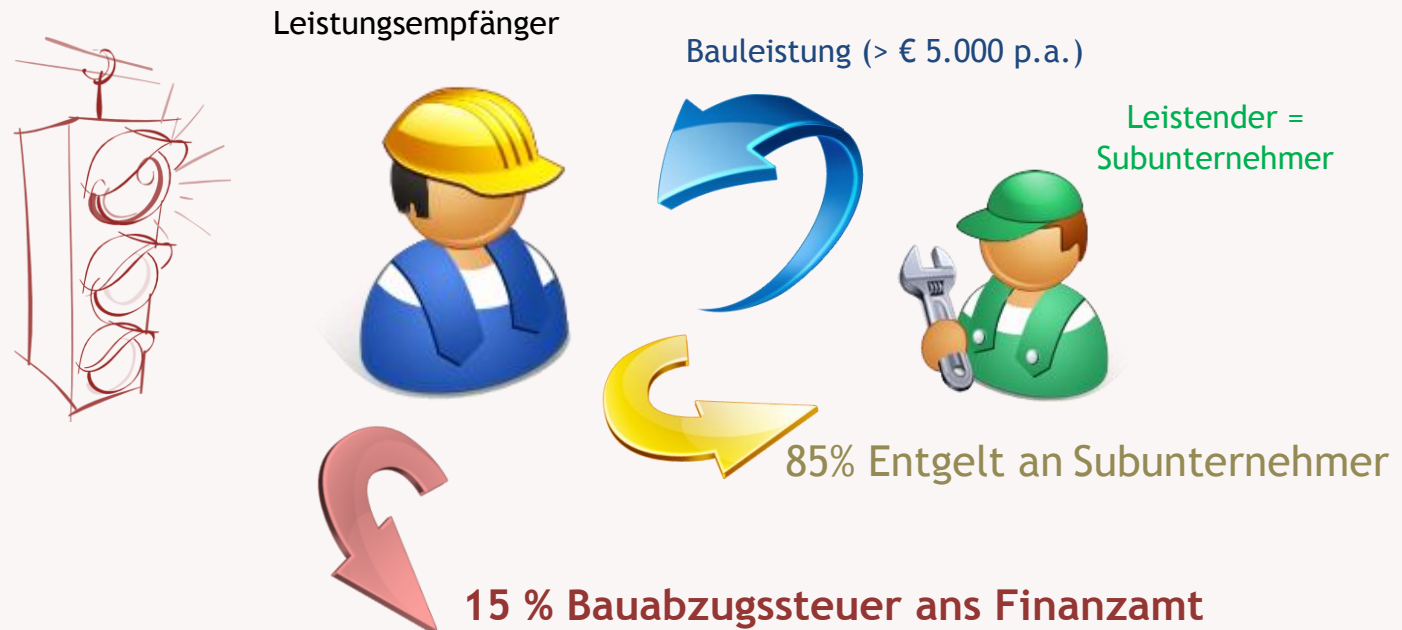
**Bauabzugssteuer
~ grob skizziert ~**

! BAUABZUGSSTEUER !

Erbringt jemand (Leistender) im Inland eine Bauleistung an einen Unternehmer (Leistungsempfänger), ist der Leistungsempfänger verpflichtet, von der Gegenleistung einen Steuerabzug in Höhe von 15 % für Rechnung des Leistenden vorzunehmen.

Die Bauabzugssteuer wird beim Leistenden mit der Lohn- und Einkommensteuer verrechnet.

Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.



! FREISTELLUNGS- BESCHEINIGUNG !

Der Steuerabzug muss nicht vorgenommen werden, wenn der Leistende dem Leistungsempfänger eine im Zeitpunkt der Gegenleistung gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48b Absatz 1 Satz 1 EStG vorlegt.

